



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 44
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

H2023-002RMMU

Beschwerdeentscheid vom 5. Juli 2023

In der Beschwerdesache

A_____

vertreten durch Rechtsanwalt **B**_____

Beschwerdeführerin

gegen

Amt für Wirtschaft (AWI), Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8

betreffend Rückforderung Härtefallunterstützung 2021 (Verfügung des AWI vom 6. Februar 2023)

Sachverhalt

A.

Die A_____ bezweckt den Handel mit und die Reparatur von Uhren, Bijouterie, Edelsteinen, Brillen, Optik, Bestecken, Zinn und diversen Handelswaren. Sie führt ein Geschäft für Uhren und Bijouterie in C_____ und betreibt einen Onlineshop.

B.

Das Amt für Wirtschaft (AWI) sprach der A_____ auf deren Gesuche vom 25. März 2021 und 31. August 2021 hin mit Verfügungen vom 29. März 2021 und 6. September 2021 Härtefallunterstützungen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie von insgesamt CHF 27'124 zu.

C.

Mit Verfügung vom 4. Januar 2023 stellte das AWI gestützt auf eine Meldung der eidgenössischen Finanzkontrolle fest, dass die A_____ am 1. Juni 2022 die Ausschüttung einer Dividende beschlossen habe. Das AWI hob deshalb seine Verfügungen vom 29. März 2021 und 6. September 2021 auf und forderte die ausbezahlte Härtefallunterstützung von CHF 27'124 von der A_____ zurück.

D.

Mit Einsprache vom 13. Januar 2023 verlangte die A_____ sinngemäss die Aufhebung der Verfügung vom 4. Januar 2023 und den Verzicht auf die verfügte Rückforderung. Am 6. Februar 2023 wies das AWI die Einsprache ab und bestätigte die Verfügung vom 4. Januar 2023.

E.

Mit Beschwerde vom 7. März 2023 an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) beantragt die A_____ die Aufhebung der Einspracheverfügung des AWI vom 6. Februar 2023 und der Verfügung des AWI vom 4. Januar 2023 sowie den Verzicht auf die Rückerstattung der Härtefallentschädigung.

F.

In seiner Beschwerdevernehmlassung vom 3. Mai 2023 beantragt das AWI die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 2023 an ihren Rechtsbehelfen fest und reichte am 8. Juni 2023 eine Kostennote ein.

G.

Auf die Begründungen in der angefochtenen Verfügung und den verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Angefochten ist die Einspracheverfügung des AWI vom 6. Februar 2023 betreffend Rückforderung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie gestützt auf die Kantonale Verordnung vom 18. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung; BSG901.112 [im Folgenden: Kantonale Härtefallverordnung 2021]).

1.2 Gemäss Art. 11 Abs. 3 der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 gelten die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1). Art. 2 Abs. 1 StBG sieht vor, dass dieses Gesetz für alle Staatsbeiträge, die der Kanton gewährt, zur Anwendung kommt. Als Staatsbeiträge im Sinne des StBG gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt (Art. 3 Abs. 1 StBG). Über die Rückforderung oder den Widerruf von Staatsbeiträgen entscheiden die Ämter im Rahmen ihrer ordentlichen Zuständigkeiten (Art. 26 Abs. 1 StBG). Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111) ist das AWI für den Vollzug der Härtefallmassnahmen für Unternehmen und damit auch für entsprechende Rückforderungs- oder Widerrufsanordnungen zuständig. Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 StBG i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Bst. a und Art. 62 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beurteilt die WEU Beschwerden gegen Rückforderungs- oder Widerrufsverfügungen im Bereich von Härtefallmassnahmen für Unternehmen. Im Übrigen gelten gemäss Art. 17 Abs. 3 der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 und Art. 28 Abs. 1 StBG die Vorschriften des VRPG.

1.3 Das AWI hat für die Rückforderung der Härtefallunterstützung gestützt auf Art. 17 Abs. 1 der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 ein Einspracheverfahren durchgeführt. Diese Bestimmung ist indes nur für das Gesuchsverfahren anwendbar. Gegen Rückforderungs- oder Widerrufsverfügungen im Bereich von Härtefallmassnahmen steht gemäss Art. 28 Abs. 1 StBG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 VRPG (im Umkehrschluss) keine Einsprache offen, sondern es ist direkt Verwaltungsbeschwerde bei der

WEU zu führen. Der Beschwerdeführerin ist durch das vorgängig durchgeführte Einspracheverfahren jedoch kein Rechtsnachteil erwachsen. Das AWI hat in der angefochtenen Einspracheverfügung vom 6. Februar 2023 als massgebende Rechtsgrundlage auch das StBG aufgeführt und die Beschwerdeführerin konnte sich im Rahmen des Einspracheverfahrens zur Rückerstattung äussern.

1.4 Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 65 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG).

1.5 Die WEU übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG).

2.

2.1 Eine Staatsbeitragsverfügung wird von der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Leistung in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden ist. Mit dem Widerruf fordert die Behörde die bereits ausgerichteten Staatsbeiträge zurück (Art. 23 Abs. 1 und 4 StBG), sofern nicht die Voraussetzungen für einen Widerrufsverzicht gemäss Art. 23 Abs. 2 StBG erfüllt sind.

Zugesprochene Staatsbeiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden (Art. 20 Abs. 1 StBG). Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt. In Härtefällen kann auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden (Art. 21 Abs. 1 und 2 StBG).

Der Unterschied zwischen einem Widerruf gemäss Art. 23 StBG und der Rückforderung gestützt auf Art. 21 StBG besteht somit darin, dass beim Widerruf die Verfügung bereits im Zeitpunkt des Erlasses fehlerbehaftet war, wogegen die Rückforderung auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung basiert.

2.2 In Zusammenhang mit der von der Vorinstanz verfügten Rückforderung der Härtefallunterstützung stellt sich somit zuerst die Frage, ob die der Beschwerdeführerin gestützt auf die Härtefallgesetzgebung gewährte Sofortunterstützung in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts ausbezahlt, oder von der Beschwerdeführerin nicht ihrem Zweck entsprechend bzw. nicht unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet worden ist.

3.

3.1 Gestützt auf die Kantonale Härtefallverordnung 2021 richtete der Kanton Bern finanzielle Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle an Unternehmen in Form einer Sofortunterstützung aus. Damit sollten Härtefälle abgedeckt werden, die direkt oder indirekt auf behördliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zurückzuführen sind.

Die Gültigkeit der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 war seit ihrer Inkraftsetzung am 18. Dezember 2020 gemäss den Schlussbestimmungen von Art. 18 bis längstens am 31. Dezember 2021 befristet. Mit der am 23. Dezember 2021 in Kraft getretenen Änderung wurde die Gültigkeit einzelner Bestimmungen bis am 31. Dezember 2031 verlängert (vgl. Art. 18 Abs. 2 und 3 Kantonale Härtefallverordnung 2021). Diese Änderung erfolgte deshalb, weil im Rahmen des Härtefallprogramms 2021 seit dem 31. Oktober 2021 keine neuen Härtefallgesuche mehr eingereicht werden können und per Ende 2021 alle Verfahren auf Stufe der ersten Verfügung durch das AWI abgeschlossen wurden. Mit den darüber hinaus weiterhin geltenden Bestimmungen sollen jedoch die rechtlichen Grundlagen für Rückforderungen über den Abschluss des eigentlichen Härtefallprogramms hinaus ihre Gültigkeit behalten (vgl. Vortrag der WEU zur Teilrevision der Kantonalen Härtefallverordnung vom 22. Dezember 2021 [www.rr.be.ch -> Regierungsratsbeschlüsse -> Regierungssitzung vom 22. Dezember 2021 -> Kantonale Härtefallverordnung -> Vortrag]).

Analoges gilt in Bezug auf die Anwendung der Rechtsgrundlagen des Bundes: Die Kantonale Härtefallverordnung 2021 stützt sich neben Art. 15 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 12. März 1997 (WFG; BSG 901.1) auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102). Art. 12 Covid-19-Gesetz war zunächst bis 31. Dezember 2021 gültig (vgl. Art. 21 Abs. 2, 4 und 5 Covid-19-Gesetz). Auch die Gültigkeit der meisten Bestimmungen der Verordnung des Bundes vom 25. November 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20; SR 951.262) war bis 31. Dezember 2021 befristet; einzelne Bestimmungen gelten jedoch auch hier weiterhin (vgl. Art. 23 HFMV 20).

3.2 Gemäss Art. 11 Abs. 2 der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 StBG sind Gesuche um Staatsbeiträge nach dem Recht zu beurteilen, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das finanzkompetente Organ gilt. Im Zeitpunkt der Verfügung des AWI vom 29. März 2021 war die vom 25. Februar 2021 bis 7. April 2021 gültige Version der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 in Kraft (Beschlussdatum: 24. Februar 2021), beim Erlass der Verfügung vom 6. September 2021 die Fassung der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 vom 30. Juni 2021, die vom 1. Juli 2021 bis zum 26. September 2021 Gültigkeit hatte. Die hier interessierenden Bestimmungen betreffend Subsidiarität der Härtefallmassnahmen bzw. Ausschüttung von Dividenden sind in beiden Fassungen (im Ergebnis) gleich (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. a). Der besseren

Übersicht wegen wird im Folgenden nur auf die Fassung vom 30. Juni 2021 der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 abgestellt. Gleiches gilt für das Covid-19-Gesetz und die HFMV 20.

4.

4.1 Das AWI begründet die Rückforderung damit, dass die Beschwerdeführerin am 1. Juni 2022 eine Dividendenausschüttung beschlossen habe. Damit habe sie gegen das Dividendenausschüttungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 verstossen. Dieses sei zudem in den Verfügungen vom 29. März 2021 und vom 6. September 2021 ausdrücklich im Sinne einer Bedingung aufgeführt gewesen. Eine vorbestehende ordentliche Zins- und Amortisationszahlungspflicht innerhalb einer Gruppenstruktur im Sinne der Gegen Ausnahme von Art. 10 Abs. 1 Bst. c (zweiter Halbsatz) der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 liege nicht vor.

4.2 Die Beschwerdeführerin vertritt demgegenüber die Auffassung, dass die Dividendenausschüttung in Erfüllung einer ordentlichen, vorbestehenden Zins- und Amortisationszahlungspflicht erfolgt sei. Dies vor dem Hintergrund, dass die Aktien der Beschwerdeführerin gemäss Kaufvertrag vom 21. Dezember 2020 von der zu diesem Zweck gegründeten D_____ übernommen worden seien. Um den Kaufpreis zu finanzieren, habe die D_____ einen Darlehensvertrag über CHF 600'000 mit einer Bank abgeschlossen, der u.a. Zins- und Amortisationspflichten beinhalte. Gruppenintern sei die Aufgabenteilung so vorgenommen worden, dass nur die Beschwerdeführerin Geschäftstätigkeiten abgewickelt habe und die D_____ mittels von durch die Beschwerdeführerin ausgeschütteten Dividenden die finanziellen Mittel zur Begleichung der Pflichten gegenüber der Bank erhalten sollte. In der Annahme, dass eine zulässige gruppeninterne Zahlung vorgenommen werde, habe die Beschwerdeführerin am 1. Juni 2022 die Ausrichtung einer Bruttodividende von CHF 100'000 an die D_____ beschlossen.

4.3

4.3.1 Unternehmen müssen gemäss dem Covid-19-Gesetz und der HFMV 20 Bedingungen erfüllen, um Härtefallhilfe beantragen zu können. Die Kantone haben bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis CHF 5 Millionen (kleine Unternehmen) gestützt auf Art. 12 Abs. 1^{sexies} des Covid-19-Gesetzes die Kompetenz, die Voraussetzungen für den Erhalt einer Härtefallentschädigung gegenüber dem bundesrechtlichen Rahmen weiter zu verschärfen. Den Kantonen ist es im Übrigen zwar freigestellt, die Anforderungen für den Erhalt der Soforthilfen gegenüber dem Bundesrecht weniger streng auszugestalten. Diesfalls verlieren sie jedoch den Anspruch auf die Bundesbeteiligung (vgl. Art. 12 Abs. 1^{sexies} des Covid-19-Gesetzes). Hinzu kommt betreffend den Kanton Bern, dass aufgrund von Art. 15 WFG nur eine Beteiligung an Bundesprogrammen möglich ist, die eine kantonale Beteiligung vorsehen. Die bestehenden formell-gesetzlichen Grundlagen lassen es deshalb im Kanton Bern gar

nicht zu, die Voraussetzungen für den Erhalt von Härtefallhilfen gegenüber den Bundesbestimmungen zu lockern.

4.3.2 Gemäss Art. 12 Abs. 1^{ter} Bst. a Covid-19-Gesetz in der hier anwendbaren Fassung setzt die Gewährung einer Härtefallmassnahme voraus, dass das unterstützte Unternehmen für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre keine Dividenden und Tantiemen ausschüttet oder deren Ausschüttung beschliesst.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 in der hier massgebenden Fassung muss das gesuchstellende Unternehmen nachweisen, dass es die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat. Als solche Massnahme gilt nach Abs. 3 Bst. a insbesondere der Verzicht auf die Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen nach dem 1. Juli 2020. Darauf basierend muss das Unternehmen gemäss Art. 10 Abs. 1 der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 bereits bei der Gesuchstellung bestätigen, dass es im Geschäftsjahr, in dem die Sofortunterstützung ausgerichtet wird, sowie in den drei darauffolgenden Jahren oder bis zu deren freiwilligen Rückzahlung keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümerinnen und Eigentümer vergibt. Weiter muss es bestätigen, dass es die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur (Bst. c). Daraus folgt, dass andere Transaktionen zwischen Unternehmen innerhalb der gleichen Gruppenstruktur keiner Sonderbehandlung unterliegen; massgebend ist immer der Begriff des einzelnen Unternehmens.

4.3.3 Dass die Beschwerdeführerin am 1. Juni 2022 eine Dividendenausschüttung an die D_____ beschlossen und anschliessend vorgenommen hat, ist unbestritten. Soweit die Beschwerdeführerin diesen Vorgang unter die Gegen Ausnahme von Art. 10 Abs. 1 Bst. c der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 subsumieren will, geht ihre Argumentation fehl. Denn diese Ausnahme findet nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung einzig auf vorbestehende vertragliche Verpflichtungen zwischen direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaften Anwendung. Damit ist bereits nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung klar, dass vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten – wie hier der darlehensgebenden Bank – nicht darunterfallen können.

Im Weiteren ist im vorliegenden Fall eine vorbestehende vertragliche Verpflichtung einer Dividendenzahlung auch deshalb ausgeschlossen, weil gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme, eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung darstellt und notwendigerweise nicht auf einer vorbestehenden vertraglichen Verpflichtung beruhen kann. Zudem geht auch aus den Materialien zur

Härtefallgesetzgebung hervor, dass die Gegenausnahme – trotz der nicht abschliessenden Umschreibung – nur auf sehr eng begrenzte Vorgänge und nicht auf Dividenden anwendbar ist. So halten die hier beizuziehenden Erläuterungen zu Art. 6 HFMV 20 fest: «Daher dürfen im Jahr der Beitragsgewährung und den drei darauf folgenden Jahren (das heisst, bei einer Beitragszahlung im Jahr 2021 in den Jahren 2021-2024), oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfe Dividenden oder Tantiemen weder beschlossen noch ausgeschüttet werden. [...] Hingegen bleiben Zahlungen aufgrund von vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs vorbehalten und sind zulässig, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind. Auch ordentliche marktgerechte Zahlungen für Lieferungen und Leistungen einer Gruppengesellschaft bleiben zulässig.» (<https://covid19.easygov.swiss/haertefaeelle> -> Rechtsgrundlagen -> Erläuterungen HFMV 20, Stand vom 11. März 2022).

Dass die Beschwerdeführerin und die D_____ das von ihnen gewählte Konstrukt gestützt auf sachliche und rechtlich zulässige betriebliche bzw. finanzielle Überlegungen beschlossen haben, ist ihr freier unternehmerischer Entscheid. Das ändert nichts daran, dass das Dividendenausschüttungsverbot gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 als Teil des Subsidiaritätsgrundsatzes der Härtefallmassnahmen auch innerhalb einer Gruppenstruktur gilt. Die am 1. Juni 2022 beschlossene Dividendenzahlung verstösst gegen die Pflicht zum Ergreifen von Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nötig sind.

4.3.4 Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Beschluss vom 1. Juni 2022 über die Dividendenausschüttung gegen den Grundsatz der Subsidiarität der Härtefallmassnahmen gemäss Art. 9 f. der Kantonalen Härtefallverordnung und gegen die Bedingungen gemäss den Ziffern 2 (und 3) der Verfügungen vom 29. März 2021 und 6. September 2021 verstösst.

Müsste (wie dies die Beschwerdeführerin teilweise selber andeutet) davon ausgegangen werden, dass die Dividendenausschüttung bereits zu einem Zeitpunkt vor der Gesuchstellung am 29. März 2021 beabsichtigt worden wäre, hätte dies zur Folge, dass die Gesuchstellung auf unrichtigen Angaben beruhen würde. Diesfalls wären die Staatsbeiträge aufgrund einer Verletzung von Rechtsvorschriften zu Unrecht zugesichert und ausbezahlt worden und die Verfügung wäre gestützt auf Art. 23 StBG zu widerrufen.

Zugunsten der Beschwerdeführerin ist jedoch im vorliegenden Verfahren im Folgenden zu prüfen, ob die Rückforderung der Soforthilfe aufgrund einer fehlenden oder mangelhaften Aufgabenerfüllung gestützt auf Art. 20 i.V.m. Art. 21 StBG zulässig ist (vgl. E. 2).

4.4

4.4.1 Wie in den vorstehenden Erwägungen festgehalten, hat die Beschwerdeführerin gegen das Dividendenausschüttungsverbot verstossen und die Härtefallentschädigung nicht zweckgemäss und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet. Gemäss Art. 21 Abs. 1 StBG hat die zuständige Behörde den Staatsbeitrag in solchen Fällen zu kürzen oder ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzufordern. Eine Befreiung vom Dividendenausschüttungsverbot (vgl. Art. 20 Abs. 2 StBG) fällt angesichts der zwingenden Bestimmungen der Härtefallgesetzgebung ausser Betracht. Zudem kann die in Art. 21 Abs. 1 StBG vorgesehene Mahnung infolge des vorinstanzlich durchgeführten Einspracheverfahrens als erfolgt betrachtet werden. Denn der Mahnung kommt die Funktion zu, die in Aussicht gestellten Rechtsfolgen anzudrohen und das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. BVGer C-6387/2007 vom 23.06.2009, E. 5.2). Jedenfalls hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin sowohl vor der Vorinstanz als auch im Beschwerdeverfahren vor der WEU trotz Rückforderung der Härtefallunterstützung keine Veranlassung gesehen, den Dividendenbeschluss vom 1. Juni 2022 rückgängig zu machen.

4.4.2 In Bezug auf den Umfang der Rückerstattung lässt Art. 21 Abs. 1 StBG der zuständigen Behörde grundsätzlich einen grossen Spielraum (Kürzung bis Rückerstattung einschliesslich Zinsen), den sie in sachgerechter Weise auszuüben hat. Die Höhe des Rückforderungsanspruchs ergibt sich somit grundsätzlich aufgrund einer Interessenabwägung. Allerdings schliesst Art. 12 Abs. 1^{ter} Bst. a Covid-19-Gesetz die Gewährung einer Härtefallmassnahme nach dem Wortlaut aus, wenn das unterstützte Unternehmen für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre eine Dividende und Tantiemen ausschüttet oder deren Ausschüttung beschliesst. Indem das AWI im vorliegenden Fall die gewährte Sofortunterstützung vollumfänglich zurückforderte, hat es diese – nach dem Ausgeführten auch für den Kanton Bern verbindliche – Bestimmung offenbar so angewendet, dass auch nach der Beitragsgewährungsverfügung erfolgte Beschlüsse für eine Dividendenausschüttung eine vollständige Rückerstattung der gesamten Härtefallentschädigung nach sich ziehen müssen. Ob diese Auslegung einer Überprüfung standhält, kann im vorliegenden Fall offen bleiben, denn die Dividendenhöhe von CHF 100'000 übertrifft die ausgerichtete Soforthilfe von CHF 27'124 um ein Mehrfaches. Es wäre stossend und mit Art. 12 Abs. 1^{ter} Bst. a Covid-19-Gesetz nicht vereinbar, wenn die Rückerstattung nicht mindestens der Höhe des trotz des klaren Verbots in den verschiedenen Bestimmungen auf Bundesebene und kantonaler Ebene und trotz der ausdrücklichen Verpflichtung zum Verzicht auf die Ausschüttung von Dividenden in den Beitragsverfügungen ausgerichteten Dividende entsprechen würde. Insofern lässt sich auch der in Bezug auf eine Überdeckung massgebende Art. 15a StBG sinngemäss heranziehen: Eine Überdeckung (hier die Dividende) ist zurückzufordern, falls die Spezialgesetzgebung die Folgen nicht anders regelt. Letzteres bleibt – auch in Bezug auf die analoge Anwendung der Überdeckung – im vorliegenden Fall wie erwähnt offen.

4.4.3 Gemäss Art. 21 Abs. 2 StBG kann in Härtefällen ganz oder teilweise auf eine Rückforderung verzichtet werden. Auch beim Begriff des Härtefalls handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der nach einer wertenden Konkretisierung verlangt (vgl. BVGer C-6387/2007 vom 23.06.2009, E. 5.2.3) bzw. der zuständigen Behörde einen grossen Ermessensspielraum einräumt. Die Beschwerdeführerin macht jedoch keinen Härtefall im Sinne von Art. 21 Abs. 2 StBG geltend. In ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 2023 führt sie lediglich aus, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht gegeben seien, da keine Rechtsvorschriften verletzt worden seien. Auch wenn im bernischen Verfahrensrecht keine Rügepflicht, sondern vielmehr der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen gilt (Art. 20a Abs. 1 VRPG), entbindet der Untersuchungsgrundsatz (Art. 18 VRPG) die Parteien aber nicht von ihrer Mitwirkungspflicht. Deshalb hätte die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe darlegen müssen, aus welchem Grund von der Rückforderung der Härtefallentschädigung abzusehen sei. Dies hat sie jedoch unterlassen. Angesichts der klaren Formulierungen in den gesetzlichen Bestimmungen und den Verfügungen sowie mit Blick auf die aus den Vorakten ersichtlichen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin dürfte ein staatsbeitragsrechtlicher Härtefall kaum vorliegen.

4.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Beschluss vom 1. Juni 2022 gegen das Dividendenausschüttungsverbot von Art. 12 Abs. 1^{ter} Bst. a Covid-19-Gesetz und Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Kantonalen Härtefallverordnung 2021 verstossen hat. Gestützt auf Art. 20 i.V.m. Art. 21 StBG hat die Vorinstanz angesichts der Höhe der Dividende von CHF 100'000 die ausgerichtete Soforthilfe von CHF 27'124 im Ergebnis zu Recht vollumfänglich zurückgefordert.

5.

Das AWI hat in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 3. Mai 2023 angedeutet, dass allenfalls auch ein Widerruf der Soforthilfe gestützt auf Art. 23 StBG wegen einer Ausbezahlung der Soforthilfe gestützt auf eine Verletzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. a der Kantonalen Härtefallverordnung infolge einer Vermögensübertragung an die E_____ rechtens wäre. Dieser Punkt ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Es ist dem AWI unbenommen, gegebenenfalls ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

6.

6.1 Die Beschwerde erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzuweisen.

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

Mit den Härtefallmassnahmen wollen Bund und Kantone die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie abfedern und Arbeitsplätze erhalten. Diese Überlegungen führen auch dazu, dass die Pauschalgebühr für entsprechende Beschwerdeentscheide gegenüber der sonst üblichen Gebühr deutlich reduziert wird. An diesem Grundsatz ist auch in Bezug auf Rückforderungs- und Widerrufsverfahren festzuhalten.

6.3 Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Demnach entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

1. Die Beschwerde wird **abgewiesen**.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von **CHF 600**, werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.

4. Parteikosten werden keine gesprochen.

5. Zu eröffnen:
(.....).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.